

Veranstaltungsrecht

Michow / Ulbricht

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82467-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

daran, dass sein Vertrag mit den Kartenkäufern bis zu einem möglichen Nachholtermin fortbesteht. Nur durch eine Nachholung der Veranstaltung besteht für ihn die Möglichkeit, die Kosten zumindest zu einem Teil zu amortisieren. Beim Veranstaltungsbesuchsvertrag kann daher unterstellt werden, dass es im Regelfall jedenfalls nicht der Interessenlage des Veranstalters entspricht, wenn der Vertrag mit dem Kartenkäufer als absolutes Fixgeschäft behandelt und damit jede Nichtdurchführung zur Unmöglichkeit führt.

b) Interessenlage des ‚verhinderten‘ Besuchers

Der Schwerpunkt des Erfüllungsinteresses des Kartenkäufers liegt – und das ist jenen entgegenzuhalten, die den Veranstaltungsbesuchsvertrag kategorisch als absolutes Fixgeschäft behandeln wollen – an allererster Stelle in seiner Erwartung, ein bestimmtes Veranstaltungsangebot wahrnehmen zu können. Geht es ihm an allererster Stelle um das Erleben eines bestimmten Künstlers, wird die Annahme eines relativen Fixgeschäftes in seinem Interesse liegen. Handelt es sich um ein Weihnachtskonzert, wird er dieses allerdings auch nur in der Weihnachtszeit wahrnehmen wollen. Jede Nachholung eines Weihnachtskonzertes nach der Weihnachtszeit wäre dann eine völlig andere Leistung. **814**

Der Verfasser geht allerdings davon aus, dass es keineswegs grds. dem Interesse des ‚verhinderten‘ Besuchers entspricht, dass die Nichtleistung zum vereinbarten Erfüllungszeitraum bei Veranstaltungsbesuchsverträgen ausnahmslos zur Unmöglichkeit und damit zum Entfallen des Erfüllungsanspruchs führt. Vielmehr wird stets eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung erforderlich vorgenommen werden müssen.⁶⁹⁸ **815**

c) Wertung

Mit vorstehenden Argumenten lässt sich der Veranstaltungsbesuchsvertrag also sowohl als absolutes als auch als relatives Fixgeschäft einordnen. Denn sowohl Künstler und Veranstalter als auch Veranstaltungsbesucher können im Einzelfall durchaus ein Interesse an einer Nacherfüllung haben – oder eben auch nicht. **816**

Auf den ersten Blick mag es nachvollziehbar sein, wenn die Behandlung des Veranstaltungsbesuchsvertrags als relatives Fixgeschäft ua mit der Begründung abgelehnt wird, dass es nicht sein könne, dass hunderte ‚verhinderter‘ Veranstaltungsbesucher vom Veranstalter verlangen dürften, ihnen im Fall der Nichterfüllung eine Ersatzveranstaltung anzubieten.⁶⁹⁹ Die Mutmaßung veranlasst allerdings zu der Frage: Warum eigentlich nicht? **817**

In der Praxis gestaltet sich ein derartiges Nacherfüllungsverlangen nämlich keineswegs als so großes Problem. Regelmäßig teilt der Veranstalter im Falle der Stornierung einer Veranstaltung öffentlich mit, ob es ein Nachholkonzert gibt oder nicht. Im letzteren Fall erfolgt die Rückabwicklung des Kartenkaufs in der Praxis ohnehin nicht im unmittelbaren Kontakt mit dem Veranstalter, sondern über die Vorverkaufsstellen oder digital über Vorverkaufs-Online-Plattformen, die über die technischen Voraussetzungen dafür verfügen. **818**

Die Mitteilung, dass die Veranstaltung nicht nachgeholt wird, bedeutet die **ernsthafte und endgültige Verweigerung der Leistung** iSd 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB und begründet damit das Recht zum Rücktritt bzw. gem. § 325 BGB auf Schadensersatz statt der Leistung. Es war in den letzten Jahren keine Ausnahme, dass derartige Rückabwicklungen sogar bei Großveranstaltungen wie dem Wacken-Festival aufgrund unwetterartiger Regenfälle oder bei zahlreichen großen Festivals aufgrund der Corona-Lockdowns erfolgten. Umgekehrt waren die Absagen während der Corona-Pandemie ein gutes Beispiel, dass die Erfüllung von Veranstaltungsbesuchsverträgen nicht ‚automatisch‘ mit der Absage einer Veranstaltung **819**

⁶⁹⁸ Kolberg, Veranstaltungsbesuchsvertrag S. 111.

⁶⁹⁹ Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (739).

unmöglich wird. Die überwiegende Zahl der Kartenkäufer hat die Eintrittskarten behalten und nach der Pandemie die Nachholveranstaltung besucht.

- 820** Das Szenario veranschaulicht, dass ein Nacherfüllungsanspruch bei einer noch nicht zur (Teil-)Aufführung gelangten Veranstaltung nicht zwangsläufig zu praxisfernen und den Interessen der Beteiligten zuwiderlaufenden Rechtsfolgen führt, vielmehr kann es bei einem Veranstaltungsbesuchsvertrag durchaus praktikabel sein kann, dass die Eintrittskarten bei einer Veranstaltungsverschiebung ihre Gültigkeit behalten.⁷⁰⁰
- 821** Bei zahlreichen Veranstaltungen – zB der Konzerte der Tournee der Künstlerin Taylor Swift 2024 in Deutschland, wo die Karten innerhalb weniger Minuten ausverkauft waren – dürfte im Falle einer Veranstaltungsabsage ein Fortbestand des Veranstaltungsbesuchsvertrages dem Interesse des überwiegenden Teils der Kartenkäufer entsprochen haben. Würde nach dem Ausfall bzw. der Verlegung einer solchen Veranstaltung die Erfüllung des Vertrages unmöglich, wären an einer Nachholung interessierte ‚verhinderte‘ Besucher darauf angewiesen und damit dem Risiko ausgesetzt, auch für das Nachholkonzert noch eine (neue) Karte zu erwerben. Jedenfalls ihrem Interesse entspräche das nicht. Auch die auf das Fixgeschäfts-Schulbeispiel der ‚Taxifahrt zum Flughafen‘⁷⁰¹ gestützte Argumentation ist nicht zwingend eine Begründung dafür, dass es sich bei öffentlichen Veranstaltungen bereits deshalb um ein absolutes Fixgeschäft handeln müsse, weil die Nachholung der Veranstaltung – ebenso wie die verspätete Taxifahrt zum Flughafen – keine Erfüllung des eigentlichen Vertrages mehr sei.⁷⁰² Diese Argumentation wird mit der Annahme begründet, dass nach dem Start des Flugzeugs der Fahrgast kein Interesse mehr an der Taxifahrt zum Flughafen habe.
- 822** Genau dieser beim absoluten Fixgeschäft bestehende Wegfall des Erfüllungsinteresses ist aber nicht mit der Interessenlage des Konzertbesuchers zu vergleichen, der unbedingt eine bestimmte Darbietung erleben möchte. Die Erfüllung eines Veranstaltungsbesuchsvertrages durch Nachholung einer abgesagten Veranstaltung wird nicht bereits deshalb zu einer anderen Leistung, weil sie an einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Termin stattfindet. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass im Vordergrund des Leistungsinteresses des Veranstaltungsbesuchers überwiegend der Veranstaltungsinhalt und erst an zweiter Stelle der Veranstaltungstermin steht.
- 823** Allerdings wird auch beim Veranstaltungsbesuchsvertrag stets dann Unmöglichkeit anzunehmen sein, wenn die Nachholung der Veranstaltung dem Veranstalter nicht innerhalb eines überschaubaren Zeitraums möglich ist und diese von ihm angeboten wird.⁷⁰³ Dabei wird im Einzelfall auch auf die Bedeutung des Veranstaltungsangebots abzustellen sein. So wird der Besucher eines Clubkonzertes eines wenig bekannten Newcomers kaum Interesse daran haben, das Konzert noch Monate später zu erleben. Bei dem einmaligen Deutschland-Konzert eines internationalen Stars spricht hingegen viel dafür, dass das Interesse an einer Nachholung größer ist als das Festhalten an einem bestimmten Termin.
- 824** Dass nicht jede Überschreitung des vereinbarten Erfüllungszeitraums automatisch zur Unmöglichkeit der Vertragserfüllung führt, zeigt ein Urteil des AG Passau. Bei einem für 17.00 bis 22.00 Uhr angesetzten Konzert, welches erst um 21.30 Uhr begann, verließ ein Besucher, um 22.30 Uhr verärgert das Konzert. Das Gericht hat ihm lediglich die Rückzahlung eines Teilbetrages des Eintrittsgeldes zugesprochen.⁷⁰⁴ Obwohl der vereinbarte Erfüllungszeitraum um 4 ½ Stunden überschritten war, nahm das Amtsgericht keine Unmöglichkeit der Veranstaltungsleistung an, sondern gewährte dem Besucher ein Rücktrittsrecht bzw. Minderungsrecht aus Werkvertragsrecht. Das Gericht hat mit seinem Urteil den Veranstaltungsbesuchsvertrag mithin nicht als absolutes, sondern als relatives Fixgeschäft behandelt.

⁷⁰⁰ So auch: Huber, Leistungsstörungen S. 160.

⁷⁰¹ AG Frankfurt, Urt. v. 9.5.2006, 31 C 2820/05.

⁷⁰² Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (738 f.); Gernhuber, Erfüllung S. 85.

⁷⁰³ Vgl. Gernhuber, Erfüllung S. 85 siehe dazu unten Rn. 858.

⁷⁰⁴ AG Passau NJW 1993, 1473; dargestellt von Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (739 ff.).

Die Annahme eines absoluten Fixgeschäfts hätte im dargestellten Fall den Abschluss eines neuen Vertrages, zumindest aber eine konkludente Vertragsänderung erforderlich gemacht.⁷⁰⁵ Demgegenüber erscheint es vorzugswürdiger und realitätsnäher, dass es dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, den ursprünglichen Vertrag zunächst weiterhin als wirksam zu betrachten, wobei es ihnen jedoch unbenommen bleibt, sich alternativ vom Vertrag zu lösen. **825**

Die Behandlung des Veranstaltungsbesuchsvertrages als relatives Fixgeschäft wird auch anschaulich durch den Umgang zahlreicher Veranstaltungsbesucher einerseits und Veranstalter andererseits mit Veranstaltungsausfällen während der Corona-Pandemie bestätigt. Bei vielen Veranstaltungen teilten die Veranstalter mit, dass die ausgefallenen Konzerte nachgeholt würden und die Karten ihre Gültigkeit behielten. Behandelte man den Veranstaltungsbesuchsvertrag stets als absolutes Fixgeschäft, wären die Leistungspflicht des Veranstalters mit Ablauf des Erfüllungszeitraums erloschen und nicht mehr nachholbar. **826**

Der Bestand eines Veranstaltungsbesuchsvertrages ist nicht derart vorrangig vom Veranstaltungstermin abhängig, dass dessen Nichteinhaltung eine Nacherfüllung zu einem Aliud werden ließe. **827**

In diesem Buch wird daher der Veranstaltungsbesuchsvertrag – jedenfalls soweit die Veranstaltung nicht zu einem besonderen Anlass stattfindet (Silvesterkonzert) – als **relatives Fixgeschäft** behandelt. Schlussendlich wird also abzuwägen sein, ob es sich im Einzelfall nicht doch um ein absolutes Fixgeschäft handelt. **828**

III. Rechtsnatur

1. Kaufvertrag

Da Eintrittskarten regelmäßig über Ticketportale im Internet, in Vorverkaufsstellen oder an der Abendkasse gekauft werden, hat neben dem sich aus der Karte ergebenden Recht auf Wahrnehmbarmachung einer Darbietung der Erwerb einer Eintrittskarte auch einen kaufrechtlichen Einschlag.⁷⁰⁶ **829**

Der BGH entschied, dass es sich bei dem Erwerb von Eintrittskarten in einer Karten- vorverkaufsstelle um einen Kaufvertrag handle. Die vertragliche Leistungspflicht einer Vorverkaufsstelle sei nicht die Durchführung der Veranstaltung, sondern lediglich die Verschaffung des Besitzes und des Eigentums an der Eintrittskarte, die das Recht des Kunden auf Zutritt zu der Veranstaltung als sogenanntes kleines Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB verbriefe.⁷⁰⁷ **830**

Die Entscheidung des BGH betrifft allerdings nur den Fall, bei dem eine Vorverkaufsstelle gegenüber dem Kartenkäufer im eigenen Namen aufgetreten ist. Handelt die Vorverkaufsstelle hingegen im Namen des Veranstalters, ist Gegenstand des Vertrages nicht vornehmlich die Erlangung des Eigentums an der Karte, sondern der Erwerb des Veranstaltungsbesuchsrechts sowie der Anspruch des Karteninhabers, dass ihm die angekündigte Veranstaltung wahrnehmbar gemacht wird. **831**

Zwar könnte der Erwerb einer solchen Forderung durchaus durch Kauf begründet werden.⁷⁰⁸ Dagegen spricht aber, dass der angestrebte Enderfolg beim Veranstaltungsbesuchsvertrag nicht – wie beim Kaufvertrag – in der Verschaffung des Eigentums an einer Sache besteht. Vielmehr geht es dem Käufer um den Erwerb des Besuchsrechts. Zutreffend wird daher darauf hingewiesen, dass die Karte dazu diene, dem Veranstalter eine weitere Berechtigungsprüfung zu ersparen und ihm die befreiende Leistung an alle Inhaber zu ermöglichen. **832**

⁷⁰⁵ Vgl. Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (739).

⁷⁰⁶ Kolberg, Veranstaltungsbesuchsvertrag S. 32.

⁷⁰⁷ BGH Urt. v. 13.7.2022 – VIII ZR 329/21.

⁷⁰⁸ OLG Köln NJW-RR 1994, 687.

- 833 Da Zugang zu einer Veranstaltung grds. aber nur derjenige erhält, der sich durch das Vorzeigen einer Eintrittskarte ausweisen kann, setzt die Erfüllung eines Veranstaltungsbesuchsvertrags aufgrund des typischerweise bei Veranstaltungen praktizierten Einlassverfahrens auch die Aushändigung eines entsprechenden **Legitimationspapiers** und damit eine kaufvertragliche Verpflichtung voraus. Fraglich kann daher sein, welche Ansprüche dem Erwerber zustehen, wenn ihm – zB bei Bestellung über das Internet – ein geeignetes Legitimationspapier nicht ausgehändigt wird. Das Werkvertragsrecht würde ihm nur weiterhelfen, wenn mit Abschluss des Werkvertrages auch die Verpflichtung einherginge, dem Vertragspartner eine Eintrittskarte als Legitimationspapier auszuhändigen, wenn also die Aushändigung der Eintrittskarte Teil des werkvertraglich geschuldeten Erfolgs wäre. Davon ist auszugehen. Dies erfolgt dann allerdings nicht zur Erfüllung eines Kaufvertrages, sondern ist Teil der Erfüllung einer werkvertraglichen Verpflichtung.⁷⁰⁹
- 834 Kaufvertragsrecht ist daher auf den Veranstaltungsbesuchsvertrag nicht anwendbar.

2. Werkvertrag

- 835 Der Veranstalter schuldet dem Karteninhaber einerseits das Stattfinden der versprochenen Aufführung und andererseits die Ermöglichung ihrer Wahrnehmung im vereinbarten Umfang.⁷¹⁰ Somit hat der Veranstaltungsbesuchsvertrag jedenfalls (auch) werkvertragliche Elemente.⁷¹¹
- 836 Wesentlicher Vertragsgegenstand des Veranstaltungsbesuchsvertrages ist die **Wahrnehmbarmachung** der Veranstaltung durch den Veranstalter. Eine Mitwirkungsverpflichtung des Besuchers, zB die Verpflichtung, die Veranstaltung zu besuchen, ist daher nicht geschuldet.⁷¹²
- 837 Der Veranstalter schuldet nicht irgendeine Leistung, also lediglich ein Tätigwerden (auf der Bühne Sein) des angekündigten Darbietenden, sondern die konkret angebotene Aufführung mit den beworbenen Künstlern. Auch deshalb ist der Veranstaltungsbesuchsvertrag seinem Wesen nach ein **Werkvertrag**.⁷¹³ Der geschuldete Erfolg liegt allerdings nicht in der ‚**Verschaffung von Kunstgenuss**‘.⁷¹⁴ Der Begriff des Genusses und insbes. der des Kunstgenusses setzt eine subjektive Wertung voraus, die sich weitgehend einer objektiven Kontrolle entzieht und sich daher nicht als Gegenstand bzw. Erfolgskriterium eines Werkvertrages eignet.

3. Mietvertrag

- 838 Wenn mit Abschluss des Veranstaltungsbesuchsvertrages auch das Recht zur Nutzung eines bestimmten Sitzplatzes eingeräumt wird, tritt neben das werkvertragliche Element, nämlich die geschuldete Wahrnehmbarmachung der Veranstaltung, auch das mietvertragliche Element. Bei freier Platzwahl handelt es sich dann um eine Gattungsmiete.⁷¹⁵
- 839 Der Besucher erhält Anspruch auf eine Platzierung in einer bestimmten Sitzplatzkategorie, in welcher der Veranstalter einen verfügbaren Platz schuldet. Dass bei freier Platzwahl

⁷⁰⁹ So im Ergebnis auch Kolberg, Veranstaltungsbesuchsvertrag S. 41.

⁷¹⁰ Deckers JuS 1999, 1160.

⁷¹¹ Vgl. Römermann/Römermann, D5.

⁷¹² Deckers JuS 1999, 1160; anders aber: AG Aachen NJW 1997, 2058; AG Hamburg Urt. v. 23.2.1993 – 21B C 2180/92.

⁷¹³ AG Passau NJW 1993, 1473; Kolberg, Veranstaltungsbesuchsvertrag S. 22 ff.; Larenz II S. 344; Retzlaff in Grüneberg BGB Einf v § 631 Rn. 28.

⁷¹⁴ AG Schöneberg VuR 1995, 359.

⁷¹⁵ Zum Begriff der Gattungsmiete: BGH NJW 1982, 873 (873); OVG Berlin-Brandenburg NZI 2016, 318 (320).

das Bestimmungsrecht über den konkreten Sitz- oder Stehplatz beim Zuschauer liegt, steht dem nicht entgegen.⁷¹⁶

4. Typenverschmelzungsvertrag

Mit der hM wird auch hier davon ausgegangen, dass es sich beim Veranstaltungsbesuchsvertrag um einen Werkvertrag mit miethrechtlichem Einschlag und damit um einen Typenverschmelzungsvertrag bzw. typengemischten Vertrag jedenfalls dann handelt, wenn unterschiedliche Steh- bzw. Sitzplatzkategorien angeboten werden.⁷¹⁷ 840

Während die nur einheitlich denkbare Beendigung eines gemischten Vertrages den Vorschriften folgt, die dem Gesamtvertrag das überwiegende Gepräge geben, beurteilen sich Leistungsstörungen am jeweils spezifischen Leistungsanteil. Anzuwenden ist die Vorschrift, die dem Vertragszweck am besten entspricht und die dessen rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt bildet. Für jede Leistung sind die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps anzuwenden.⁷¹⁸ Entsprechend wendet die Rspr. auf den Veranstaltungsbesuchsvertrag Mietvertragsrecht stets dann an, wenn der Schwerpunkt in der Beschaffenheit des Besucherplatzes liegt.⁷¹⁹ 841

In der Literatur wird differenziert: Während Peters⁷²⁰ und Kolberg⁷²¹ auf Werkverträge, die mit der Überlassung von Raum an Besteller verbunden sind, stets ausschließlich Werkvertragsrecht anwenden, sehen Kreile/Hombach das miethvertragliche Element bei einem Veranstaltungsbesuchsvertrag nicht lediglich als Nebenpflicht, sondern lassen ihm eine eigenständige Bedeutung zukommen.⁷²² Ginge es um die geringe Tauglichkeit des gemieteten Platzes, sei auf die §§ 536 ff. BGB zurückzugreifen. Liege eine Schlechterfüllung des Werkes – also der Veranstaltungslleistung – vor, seien die §§ 633 ff. BGB anwendbar. 842

Nach Peters ist die Kunstaufführung als solche ggü. dem Publikum auf einen immateriellen Erfolg gerichtet, sodass deshalb Werkvertragsrecht Anwendung findet.⁷²³ Das miethrechtliche Element könne jedoch an Bedeutung gewinnen, wenn im Einzelfall dem gewährten Platz des Bestellers ein eigenständiges Gewicht zukommt, also wenn zB ein Abonnement an einem bestimmten Theaterplatz für die gesamte Spielzeit besteht. In diesem Fall sei die Störung nach den §§ 536 ff. zu beurteilen.⁷²⁴ 843

Zwar lässt sich grds. jeder Mangel des Veranstaltungsbesuchsvertrages auch allein über Werkvertragsrecht lösen, indem lediglich auf die nicht erfolgte oder eingeschränkte Wahrnehmungsbarmachung der Aufführung abgestellt wird. Gleichwohl ist die Auffassung von Kreile/Hombach dogmatisch vorzugswürdiger. Es erscheint nicht schlüssig, die ausschließliche Anwendung von Werkvertragsrecht damit zu begründen, dass der Kartenkäufer ein ‚einheitliches‘ Entgelt zahle und keine zwei getrennten Verpflichtungen des Veranstalters vorlägen.⁷²⁵ Gibt es bei einer Veranstaltung unterschiedliche Sitz- oder auch Stehplätze und entsprechend auch unterschiedliche Preiskategorien, wird der Preisunterschied ausschließlich durch die bessere Positionierung des Sitzplatzes bedingt. Die Veranstaltungsleistung ist für alle Preiskategorien die gleiche und sie ist unabhängig von der Positionierung der 844

⁷¹⁶ Schulze Jura 2011, 481 (484).

⁷¹⁷ AG Hannover NJW 1981,1219; AG Herne-Wanne NJW 1998, 3651; AG Aachen NJW 1997, 2058; AG Hamburg NJW 2009, 782; Ankermann NJW 1997,1134; Fessmann NJW 1983,1164 (1165); Huff VuR 1990,166; Kreile/Hombach, ZUM 2001, 731(732); Grüneberg in Grüneberg BGB Überbl. v. § 311 Rn. 23; Retzlaff in Grüneberg BGB Einf v § 631 Rn. 28f; Roth JuS 1999, 220.

⁷¹⁸ Vgl. AG Schopfheim NJW-RR 1994, 1263 (1264); Grüneberg in Grüneberg BGB Überbl v § 311 Rn. 25 ff.

⁷¹⁹ AG Herne-Wanne NJW 1998, 3651; AG Hannover NJW 1981,1219; Büskens JA 1981, 498; Busche in Müko BGB § 631 Rn. 245 (2005).

⁷²⁰ Peters/Jacoby in Staudinger BGB Vorb. §§ 631 ff. Rn. 37 (2008).

⁷²¹ Kolberg, Veranstaltungsbesuchsvertrag S. 29 ff.

⁷²² Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (737).

⁷²³ Peters in Staudinger BGB Vorb. §§ 631 ff. Rn. 38 (2019).

⁷²⁴ Peters in Staudinger BGB Vorb. §§ 631 ff. Rn. 22 (2019).

⁷²⁵ Kolberg, Veranstaltungsbesuchsvertrag S. 29.

Besucher. Entspricht letztere nicht den vertraglichen Vereinbarungen (zB der erworbenen Sitzplatzkategorie), bleibt davon die Erfüllung des werkvertraglichen Elements unberührt. Daher ist also die Tauglichkeit des überlassenen Platzes nach Mietrecht, das inhaltliche Element der Veranstaltung nach Werkvertragsrecht zu beurteilen.

- 845 Allerdings wird aufgezeigt werden, dass sich die aufgrund der Anwendung von Mietvertragsrecht einerseits und Werkvertragsrecht andererseits gewonnenen Ergebnisse im Wesentlichen nicht unterscheiden.⁷²⁶

IV. Abnahme beim Veranstaltungsbesuchsvertrag

- 846 Beim Veranstaltungsbesuchsvertrag scheidet – wie beim Veranstaltungsvertrag – eine Abnahme durch Billigung der Natur der Sache nach aus.⁷²⁷ Verweigerte der Besucher die Billigung der Aufführung, könnte er Nachbesserung oder sogar Neuherstellung verlangen und bis dahin die Abnahme bereits bei nur geringfügigen oder subjektiv empfundenen Mängeln ablehnen. Beim Veranstaltungsbesuchsvertrag tritt daher – ebenso wie beim Veranstaltungsvertrag – an die Stelle der Abnahme die Vollendung.⁷²⁸
- 847 **Vollendung** der mit dem Veranstaltungsbesuchsvertrag geschuldeten Werkleistung liegt grds. vor, wenn die Aufführung beendet ist oder – wie Jacobs⁷²⁹ anschaulich schreibt – „der Vorhang nach dem letzten Akt fällt“.
- 848 Die Frage, ob die Werkleistung mangelfrei oder mangelbehaftet erbracht wurde, hat auf die Feststellung der Vollendung keinen Einfluss.⁷³⁰ Während über die Abnahme einer werkvertraglichen Leistung der Besteller entscheidet, entscheidet über die Vollendung – sofern sie nicht in objektiver Weise festzustellen ist – der Unternehmer.⁷³¹ Übertragen auf den Veranstaltungsbesuchsvertrag bedeutet das, dass über die Vollendung in letzter Instanz allein der Veranstalter entscheidet. Dabei liegt diese Entscheidung im Innenverhältnis zwischen Veranstalter und Künstler maßgeblich auch beim Künstler. Für den Veranstaltungsbesucher bedeutet das, dass er die Veranstalterleistung nach Vollendung der Aufführung nicht mehr zurückweisen kann.
- 849 Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Veranstaltungsbesucher grds. jede stattgefundene Darbietung als vollendete Werkleistung akzeptieren muss. Zutreffend stellt Jacobs dazu fest, dass Vollendung lediglich dann nicht vorliege, wenn insgesamt „etwas anderes“ geboten worden sei (Freundschaftsspiel anstatt Bundesligaspiel).⁷³² Es sind dies die in der Praxis sicher nur selten vorkommenden und daher hier zu vernachlässigenden Fälle der Lieferung eines Aliud. Nur in diesem Fall tritt, obwohl eine komplette Werkaufführung vorliegt, mangels Erfüllung keine Vollendung ein.
- 850 Nicht entscheidend ist grds., ob der Besucher die Aufführung optisch oder akustisch wahrnimmt.⁷³³ Der Veranstalter schuldet nicht eine irgendwie geartete ‚Interaktion‘, sondern lediglich die Ermöglichung der Wahrnehmung der Veranstaltung durch den Besucher.⁷³⁴ Würde man in Fällen, in denen die körperliche Entgegennahme ausgeschlossen ist, für die Abnahme nach § 640 lediglich die Billigung ausreichen lassen, verbliebe für § 646 BGB kein Anwendungsbereich mehr.⁷³⁵

⁷²⁶ Siehe Rn. 922.

⁷²⁷ So auch Kolberg, Veranstaltungsbesuchsvertrag S. 47 f.; Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (745); anders: Peters/Jacoby in Staudinger BGB § 646 Rn. 7 ff. (2008); Peters JuS 1993, 803.

⁷²⁸ Vgl. LG München I Urf. v. 12.4.1994 – 24 O 11 187/93; BGH NJW-RR 1989, 160.

⁷²⁹ Jacobs AcP, 183, 145.

⁷³⁰ Sprau in Grüneberg BGB § 646 Rn. 2; Jacobs AcP, 183, 145 (184).

⁷³¹ Jacobs AcP, 183, 145 (187).

⁷³² Jacobs AcP, 183, 145 (184); Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (745).

⁷³³ Hirte JuS 1992, 401 (403); Deckers JuS 1999, 1160; anders aber: AG Aachen NJW 1997, 2058; AG Hamburg MDR 1994, 665.

⁷³⁴ Deckers JuS 1999, 1160, (1161).

⁷³⁵ Kolberg, Veranstaltungsbesuchsvertrag S. 47.

Der Fall der Vollendung statt Billigung soll allerdings die Ausnahme sein und § 646 BGB **851** nur dann Anwendung finden, wenn die Billigung „nichtverkehrsüblich bzw. praktisch nicht durchführbar“ ist.⁷³⁶ Genau diese praktische Unmöglichkeit liegt aber bei Veranstaltungsdarbietungen vor, denn schließlich kann es, wie bereits erwähnt, nicht darauf ankommen, ob sie dem Besucher gefällt oder nicht.

Wesentlich ist der Zeitpunkt der Vollendung für die Frage, wie nachstehend noch **852** ausgeführt werden wird⁷³⁷, ob im Falle eines Mangels werkvertragliches Gewährleistungsrecht gem. § 634 BGB oder allgemeines Leistungsstörungenrecht Anwendung findet. Bei Veranstaltungen ist entscheidend, ob der Mangel vor oder nach Vollendung eingetreten ist. § 648 BGB findet erst Anwendung nach Abnahme – bei Veranstaltungen also nach Vollendung.⁷³⁸ Der Grund dafür besteht darin, dass mit der Vollendung Erfüllung eintritt und damit das geschuldete Werk auf das hergestellte Werk konkretisiert wird, sodass Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen sind.⁷³⁹

Selbst wenn man, wie Jacobs, davon ausgeht, dass der Besucher eine Aufführung stets **853** dann als Erfüllung hinzunehmen hat, wenn der Veranstalter – in der Praxis sicher auch maßgeblich der Künstler – sie als vollendet betrachtet und eine Zurückweisung als Ganzes als der Natur des Vertrages untypisch ausscheidet,⁷⁴⁰ gibt es dazu gerade bei Veranstaltungen diverse Ausnahmen. Es bleibt damit die Frage, wo die Beurteilung des Veranstalters ihre Grenzen findet.⁷⁴¹


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

⁷³⁶ Jacobs, AcP 183 (1938), 145, 184; Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (745).

⁷³⁷ Siehe Rn. 855.

⁷³⁸ BGH NJW 1999, 2046 (2047).

⁷³⁹ Kreile/Hombach ZUM 2001, 731 (745).

⁷⁴⁰ Jacobs, AcP 183 (938), 145, 184.

⁷⁴¹ Siehe Rn. 904, 929, 935, 937.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG